

Statuten

Judo-Club Sihltal

Gegründet 6.10.1977



Revisionen

1. Januar 1978
8. April 1994
9. Mai 2009
29. Mai 2011

1. Fassung
Totalrevision
Ergänzung: Ethik-Charta
Änderung: Beitragsreglement

	1. Allgemeines	
Name/Sitz	1.1.	Unter dem Namen "Judo-Club Sihltal (JCS)" besteht mit Sitz in Adliswil ZH ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Zweck	1.2.	Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Judo sowie der übrigen unter Budo verstandenen Sportarten.
Ziel	1.3.	Der Club sucht sein Ziel zu erreichen durch <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung eines geordneten Trainingsbetriebes • Förderung und Pflege der Zusammenarbeit und Kameradschaft unter sich und mit Organisationen gleicher Zweckbestimmung • Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen
Ethik-Charta	1.4.	Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Judo-Club Sihltal (siehe Anhang A) Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Anhang A.1: Sport rauchfrei
	2. Mittel	
Finanzen	2.1.	Die finanziellen Mittel bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> • den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt werden • Zinsen aus Clubreserven • freiwillige Zuwendungen
	3. Organisation	
Cluborgane	3.1.	Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung der Mitglieder • der Vorstand • die Technische Kommission • die Rechnungsrevisoren
	4. Generalversammlung	
Ordentliche GV	4.1.	Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Semester einberufen.
Ausserordentl. GV	4.2.	Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden <ul style="list-style-type: none"> • jederzeit durch den Vorstand • auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird
Beschlüsse	4.3.	Die Generalversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung an der Generalversammlung gilt das Einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Liegt bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit vor, dann zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten des Clubs mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
Protokoll	4.4.	Über die Generalversammlungen und über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
Kompetenzen	4.5.	Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind, fallen in die Kompetenz der Generalversammlung.

Abstimmungen/ Wahlen	4.6.	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.
	5.	Der Vorstand
Zusammensetzung	5.1.	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Präsident, Kassier und TK-Chef werden durch die Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Es können noch drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Amtsdauer	5.2.	Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Sitzungen	5.3.	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft die Geschäfte dies erfordern.
Beschlüsse	5.4.	An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Für Zirkularbeschlüsse ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
Tätigkeit	5.5.	Der Vorstand hat die Clubbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Clubinteressen zu fördern. Er vertritt den Club nach aussen. Der Präsident und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.
Kompetenzen	5.6.	Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'000.-- in eigener Kompetenz beschliessen. Die beschlossenen Ausgaben müssen stets gedeckt sein.
Delegierte/ Kurse	5.7.	Die Delegierten für den Schweiz. Judoverband und alle anderen sportlichen Organisationen/Anlässe werden durch den Vorstand bestimmt. Der Club übernimmt allfällige Kosten und Spesen. Der Vorstand kann angemessene Entschädigungen festsetzen. Abrechnungen sind dem Präsidenten bzw. dem Kassier zu unterbreiten.
	6.	Technische Kommission
Zusammensetzung	6.1.	Der TK-Chef wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich die TK selbst.
Amtsdauer	6.2.	Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Prüfungen	6.3.	Die TK erlässt Prüfungsrichtlinien, welche vom Vorstand in Kraft gesetzt werden. Sie dienen als Grundlage der Kyu-Gradierungen.
Gradierungen	6.4.	Die TK besorgt die Prüfungen und Kyu-Gradierungen nach Absprache mit dem Vorstand. Diese werden in der Regel zu zweit abgenommen. Über Zulassungen zu Danprüfungen entscheidet der Vorstand, massgebend ist das Dan-Prüfungsreglement des Schweiz. Judoverbandes.
Aufgaben	6.5.	Ihr obliegt die Organisation des Trainingsbetriebes im Sinne dieser Statuten. Sie plant die Leitereinsätze und ist für die Förderung des Leiternachwuchses verantwortlich.

7. Rechnungsrevisoren

Jahresrechnung 7.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren legen über das Resultat ihrer Prüfung der Jahresrechnung schriftlichen Bericht zuhanden der GV ab. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

8. Mitgliedschaft

8.1. Aufnahme und Austritt

Mitgliederart 8.1.1. Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.

Aufnahme 8.1.2. Mitglied des Clubs kann jedermann ab dem 6. Altersjahr werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Beitritt zum Schweizerischen Judoverband ist Bedingung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten Statuten und Beitragsreglement.

Versicherung 8.1.3. Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Austritt 8.1.4. Der Austritt aus dem Club erfolgt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Beiträge sind bis zum Austritt zu leisten; es erfolgt keine Rückerstattung.

Ausschluss 8.1.5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Sie können in Folge unehrenhaftem Benehmen inner- oder ausserhalb des Clubs oder aufgrund von Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Clubbeschlüsse erfolgen. Gleichzeitig erfolgt eine Austrittsmeldung an den Schweiz. Judoverband.

8.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Pflichterfüllung 8.2.1. Mitglieder, die den Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen, werden aller Rechte enthoben. Sie besitzen, wenn zum Zeitpunkt der Generalversammlung Beiträge ausstehend sind, kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder 8.2.2. Aktivmitglieder sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen berechtigt. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben.

Passivmitglieder 8.2.3. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind stimm- jedoch nicht wahlfähig. Auf schriftliches Ersuchen können Aktivmitglieder zu den Passiven übertreten und umgekehrt. Der Übertritt kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ehrenmitglieder 8.2.4. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht oder grosse Leistungen vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber keine Beiträge.

8.3. Beitragsreglement

Beitragsreglement 8.3.1. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung. Die Beiträge müssen kostendeckend gestaltet sein. Die Mitgliederbeiträge sind für die von der Generalversammlung festgesetzte Zeitspanne im Voraus zu entrichten.

- Gebühren 8.3.2. Der Vorstand kann Gebühren für besondere Leistungen des Clubs gegenüber seinen Mitgliedern (z.B. Anmeldegebühr, Kyu-Prüfungen, Spezialkurse usw.) festlegen.
- Beitragsfrei 8.3.4. Der Vorstand kann Mitglieder von Beiträgen befreien, wenn sie in besonderer Weise für den Club tätig sind und/oder besondere Verhältnisse vorliegen.
- Verbandsbeiträge 8.3.5. Verbandsbeiträge (Lizenzen, Jahresmarken etc.) gehen zu Lasten der Mitglieder. Der Vorstand kann beschliessen, dass Verbandsbeiträge von bestimmten Mitgliedern der Jahresrechnung zu belasten sind, wenn diese in besonderer Weise für den Club tätig sind und/oder besondere Verhältnisse vorliegen.

9. Schiedsgericht

- Zuständigkeit 9.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglemente werden durch ein Schiedsgericht erledigt.
- Bestellung des Schiedsgerichtes 9.2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Streitpartei einen Schiedsrichter ernennt und sich die beiden Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden einigen. Falls sie sich nicht einigen, ernennt der Präsident der nächst übergeordneten Organisation (Schweiz. Judoverband) den Vorsitzenden. Wegleitend ist für alle Fälle die Gesetzgebung des Kantons Zürich.

10. Auflösung

- Stimmzahl 10.1. Die Auflösung des Judo-Clubs Sihltal bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Vermögensaufbewahrung 10.2. Im Falle einer Auflösung soll ein allfälliges Vermögen dem SJV zur Aufbewahrung übergeben werden. Falls sich innert fünf Jahren kein Verein mit gleichen Zielen wie der Judo-Club Sihltal bildet, verfällt das Vermögen an eine Behindertensportorganisation.

11. Genehmigung und Inkrafttreten

- Genehmigung/Inkrafttreten Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2011 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2009.

Adliswil, 29. Mai 2011

Präsident


Mathias Bopp

Aktuar


Stefan Saxe

Anhang A Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen im Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang A.1 Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe:
 - Turnerabend
 - Chlaushöck“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto